



Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 54 2000/2004

von Hans Stutz namens der GB-Fraktion,
vom 12. Januar 2001

Der Stadtrat wird eingeladen, weder Arbeiten noch Aufträge an Betriebe zu vergeben, von denen ihm bekannt ist, dass sie Working Poor beschäftigen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Der Postulant weist auf die zunehmende Problematik von Working Poor hin. Gemäss Berichterstattungen in den Medien bezahlen verschiedene Betriebe ihren Lohnabhängigen so wenig Lohn, dass diese trotz vollzeitlicher Beschäftigung auf Sozialhilfe angewiesen sind. Das Bundesamt für Statistik hat im Frühling 2001 eine gesamtschweizerische Studie zum Thema „Armut trotz Arbeit“ veröffentlicht. Diese Studie belegt, dass in der Schweiz rund 250'000 Menschen als Working Poor gelten. Dies sind 7,5% der Beschäftigten in der Schweiz. Vor allem betroffen sind die Branchen der Landwirtschaft, die Textil- und Lederherstellung, das Gastgewerbe und der Reinigungsbereich. Besonders hart trifft es Alleinerziehende, Familien mit mehr als drei Kindern, schlecht Ausgebildete, ausländische Arbeitskräfte sowie Selbstständigerwerbende mit Kleinbetrieben.

Die Stadtverwaltung erteilt in ihren Tätigkeitsgebieten den verschiedensten Firmen und Selbstständigerwerbenden Aufträge. Um sich ein Bild über die aktuelle Situation machen zu können, hat die Sozialdirektion unter den fünf Direktionen eine Umfrage durchgeführt. Die Umfrage zeigte auf, dass in einzelnen Bereichen zwischen den Sozialpartnern die Arbeitsbedingungen mittels Gesamtarbeitsverträgen geregelt sind, z. B im Bau- und Baunebengewerbe. In anderen Branchen fehlen aber kollektive Regelungen der Arbeitsverhältnisse.

Das Sozialamt hat untersucht, wie viele Personen, die mindestens 36 Wochenstunden arbeiten, durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt werden. Per Ende Mai 2001 sind dies 124 Personen, davon sind 42 Alleinerziehende. Siehe auch Beantwortung der Interpellation Nr. 55/2001.

Der Bundesrat hat am 5. September 2001 bei der Beantwortung der Motion „Keine Vergabe von Aufträgen auf Kosten des Personals“ von Nationalrätin Franziska Teuscher festgehalten,

dass zukünftig bei der Vergabe von Aufträgen des Bundes keine Unternehmungen berücksichtigt werden dürfen, die Sozialdumping betreiben. Er schreibt in der Antwort: „Der Bundesrat hält an der Konzeption fest, dass nur die Unternehmungen von der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschliessen sind, die gegen gesetzlich oder gesamtarbeitsvertraglich verankerte Schutzbestimmungen verstossen oder die – wo solche fehlen – in stossender Weise von den orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen abweichen, sodass ein Fall von Lohn- und Sozialdumping vorliegt. Dies sei im geltenden Beschaffungsrecht festgeschrieben.“

Das Gesetz des Kantons Luzern über die öffentliche Beschaffung schreibt in Artikel 4 vor, dass Arbeiten an Anbieterinnen und Anbieter vergeben werden dürfen, wenn diese die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die einschlägigen Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge GAV einhalten. Am klarsten sind diese Bestimmungen in den GAVs des Bau- und Baunebengewerbes festgelegt. In diesen Bestimmungen sind auch Mindestlohnzahlungen geregelt. Ein wesentlicher Teil der Arbeiten, die von der Stadt vergeben werden, betreffen das Baugewerbe. Und hier haben die Sozialpartner Arbeitsbedingungen mit einem Lohnniveau vereinbart, das Working Poor verhindert.

Zwei städtische Betagtenzentren haben Reinigungsarbeiten an eine externe Firma vergeben. Die anderen Heime beschäftigen eigenes Reinigungspersonal. In den beiden Betagtenzentren Rosenberg und Hirschamp ist die Reinigung der Firma ISS Hospital Service AG übertragen worden. Die ISS Hospital Service AG hat mit der Gewerkschaft VPOD einen Firmen-Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag weist insgesamt bessere Arbeitsbedingungen aus, als dies in der Reinigungsbranche üblich ist. So beträgt der Mindestlohn Fr. 3'000.– bei einer 100%-Anstellung. Die Vollzeitbeschäftigten sind den Teilzeitbeschäftigten bezüglich Lohn, Zulagen und Sozialleistungen gleichgestellt. Es existiert die 42-Stundenwoche, und der 13. Monatslohn wird bezahlt.

Die Stadtverwaltung hat die Reinigung der Toiletten extern an die gleiche Firma ISS Holding AG vergeben. Diese Holding umfasst mehrere Firmen; neben der oben erwähnten Firma existiert die ISS Facility Services AG für den Reinigungsbereich. Die Stadtverwaltung hat mit der ISS Facility Services AG einen Vertrag abgeschlossen, der die gleichen Arbeitsbedingungen garantiert wie der oben erwähnte GAV, für Ungelernte ist auch ein Mindestlohn von Fr. 3'000.– vorgesehen.

Im Wäschereibereich hatte die Bürgergemeinde aus finanziellen Gründen die eigene Wäscherei aufgehoben und drei Firmen mit der Besorgung der Flachwäsche beauftragt. Bei einer Firma sind Qualitätsprobleme entstanden; somit erledigen zwei Firmen die Flachwäsche der städtischen Heime. Bei diesen externen Aufträgen wurde noch kein Mindestlohn von Fr. 3'000.– für eine 100%-Stelle ausgehandelt. Eine Wäscherei hält den Mindestlohn ein, die andere noch nicht. Ein Mindestansatz von Fr. 3'000.– wird bei der nächsten Ausschreibung des

Auftrages zur Besorgung der Flachwäsche als eine der Rahmenbedingungen durch die Stadt vorgegeben.

Im Sinne eines Überblickes sei hier noch auf die Lohneinstufungen bei der Stadt Luzern hingewiesen. In der Besoldungstabelle der Stadt Luzern beträgt der tiefste Monatslohn Fr. 3'390.05 x 13 Monate und kann für Büro- oder Betriebsangestellte angewendet werden.

Der Stadtrat Luzern ist der Ansicht, dass die Abteilungen der Stadtverwaltung, die grosse Aufträge an Dritte erteilen, die Problematik der Working Poor bei den Haupt-Auftragsbereichen thematisieren sollten. Dazu gehören Bau-, Reinigungs- und Wäschereibereich. Bei neuen Aufträgen in diesen Bereichen sollen die externen Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen auf das Anliegen der Working Poor hingewiesen und ihnen allgemein aufgezeigt werden, dass z. B. die Bezahlung von Monatslöhnen über Fr. 3'000.– ein Beitrag sein kann, die Entstehung von Working Poor zu verhindern. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass Löhne unter Fr. 3'000.– bei einer 100%-Anstellung bezahlt werden, sollten Anbieterinnen und Anbieter berücksichtigt werden, die diese Fr. 3'000.– einhalten. Diese Firmen leisten damit einen Beitrag zur Verhinderung von Working Poor. Vielen vollzeitlich arbeitenden Menschen könnte damit der Gang zum Sozialamt erspart bleiben.

Schwieriger gestaltet sich diese Frage für das Sozialamt. Vor allem die Kundinnen und Kunden wünschen aus Gründen der Diskretion und des Persönlichkeitsschutzes oftmals nicht, dass bei den Arbeitgebern in der Frage einer Minimalentlohnung interveniert wird. Sie befürchten den Verlust der Stelle und/oder schämen sich, wenn am Arbeitsplatz bekannt wird, dass sie Sozialhilfe beziehen. In Bezug auf die allgemeine Bekämpfung von Working Poor allerdings ist das Sozialamt regelmässig aktiv. Und dort, wo es möglich ist, interveniert es auch in konkreten Fällen: bei einzelnen Firmen und/oder für einzelne Personen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern
StB 1071 vom 26. September 2001

